

LCH Pfingstweidstrasse 16 CH-8005 Zürich

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des
Ständerats
Parlament
CH-3003 Bern

Zürich, 20. Oktober 2026

**STELLUNGNAHME IM RAHMEN DER VERNEHMLASSUNG ZUR UMSETZUNG DER PA. IV. WBK-S (25.403):
ÄNDERUNG DES SCHWEIZERSCHULENGESETZES**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) zur Umsetzung der überwiesenen Parlamentarischen Initiative (25.403) «Änderung des Schweizerschulengesetzes» (SSchG) teilzunehmen.

Der LCH äussert sich im Rahmen dieser Vernehmlassung als Stimme von 55'000 Lehrpersonen auf allen Bildungsstufen der Schweiz. Dass deren Tätigkeit auch an Schweizerschulen im Ausland gefördert und erleichtert wird, begrüsst er sehr.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

Der LCH begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SR 418.0). Die Vorlage schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung sowie Schulleitungspersonen künftig in der Schweiz bei educationsuisse angestellt und an die anerkannten Schweizerschulen im Ausland entsandt werden können. Damit wird deren Tätigkeit im Ausland erleichtert.

Die Schweizerschulen im Ausland leisten mit ihren Lehrpersonen mit Schweizer Lehrberechtigung einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung schweizerischer Bildung, Kultur und Werte im Ausland und stärken die internationale Vernetzung der Schweiz. Für Schweizer Lehrpersonen ist es bereichernd, dort tätig zu sein.

Inhaltliche Rückmeldung zum Vernehmlassungsentwurf

Die vorgesehene zentrale Anstellung und Entsendung durch educationsuisse trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen für das schweizerische Personal zu verbessern. Sie stärkt die Absicherung in den Schweizer Sozialwerken (AHV, PK, Krankenkasse), erleichtert die Rekrutierung von qualifiziertem Personal und kann Lehrpersonen den Schritt an eine Schweizerschule im Ausland erleichtern. Zugleich ermöglicht sie eine einheitlichere Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse. Dies fördert eine professionellere Abwicklung administrativer Prozesse und erhöht die Rechtssicherheit.

Der LCH regt an, im Schweizerschulengesetz zusätzlich einen Artikel zur Mitwirkung und zum Einbezug der Sozialpartner zu verankern und schlägt folgende Formulierung vor: «educationsuisse arbeitet in Personalfragen mit den Personalverbänden zusammen. educationsuisse trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung einer funktionierenden Sozialpartnerschaft und schliesst mit den Sozialpartnern periodisch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die personalpolitischen Ziele ab».

Der LCH begrüsst, dass die Vorlage das bewährte System der Schweizer Schulen im Ausland und die bestehende Aufgabenteilung nicht grundlegend verändert und dass die Rolle der Patronatskantone, welche die Patronatsschulen pädagogisch beaufsichtigen, fachlich begleiten und beraten, im bisherigen Rahmen bestehen bleibt. Die Mitwirkung von educationsuisse hat dort einzusetzen, wo sie aufgrund der Arbeitgeberrolle erforderlich ist; sie soll jedoch die schulische Führungsverantwortung vor Ort nicht ersetzen.

Der LCH begrüsst auch den vorgesehenen neuen Art. 8d SSchG. Die darin vorgesehene Ausnahmebestimmung (Opting-out Klausel) ist aus praktischer Sicht notwendig, damit den besonderen rechtlichen oder umsetzungspraktischen Rahmenbedingungen im Gastland angemessen Rechnung getragen werden kann. Eine Entsendung kann nicht nur bei fehlender arbeits- oder aufenthaltsrechtlicher Bewilligung ausgeschlossen, sondern aufgrund standortspezifischer Vorgaben oder Rahmenbedingungen erheblich erschwert sein. Auch in solchen Fällen soll eine lokale Anstellung mit schweizerischer Sozialversicherung weiterhin möglich bleiben, damit die Gelegenheit zum Unterrichten im Ausland nicht an standortspezifischen Vorgaben scheitert.

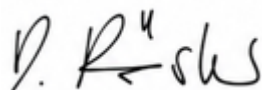
Wenn entsandte Lehrpersonen und Schulleitungspersonen einen Dienstpäss erhalten würden, könnte die Entsendelösung in der Praxis besser umgesetzt werden. Der LCH ersucht den Bund, die Voraussetzungen zu prüfen, dass die von educationsuisse entsandten Personen einen Dienstpäss erhalten. Dazu wäre namentlich eine Ergänzung der Verordnung des EDA zur Ausweisverordnung (SR 143.116), insbesondere von Art. 12 VVAwG, vorzusehen, damit entsandte Schulleitungspersonen und Lehrpersonen ausdrücklich erfasst würden.

Da die entsandten Personen im Ausland eine gesetzlich geregelte und im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllen, wäre eine solche Ergänzung aus Sicht des LCH sachlich gerechtfertigt. Die Lehrpersonen tragen zur Qualitätssicherung der anerkannten Schweizer Schulen, zur Sichtbarkeit des schweizerischen Bildungswesens sowie zur Pflege der Beziehungen zwischen der Schweiz und den Gastländern bei. Ein Dienstpäss würde ihre Stellung gegenüber den Behörden der Gastländer klären und die praktische Umsetzung der Entsendung, insbesondere bei Visa-, Aufenthalts- und Bewilligungsverfahren, erleichtern.

Der LCH unterstützt die Revisionsvorlage und ersucht den Bund, die notwendigen Ausführungsbestimmungen unter Einbezug von educationsuisse, der betroffenen Schweizer Schulen sowie der Patronatskantone auszuarbeiten. Dabei bittet der LCH sicherzustellen, dass die zentrale Anstellung und Entsendung rechtssicher umgesetzt werden kann, standortspezifische Ausnahmen nach Art. 8d SSchG angemessen berücksichtigt werden, ein Artikel zur Mitwirkung und zum Einbezug der Sozialpartner ergänzt wird und der Status der entsandten Personen durch eine entsprechende Anpassung der Ausweisverordnung beziehungsweise der Verordnung des EDA zur Ausweisverordnung sachgerecht abgesichert wird.

Der LCH dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen und steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz



Dagmar Rösler
Präsidentin LCH



Antoinette Killias
Geschäftsführerin LCH